

Bedingungen für Zahlungsgutschriften mittels Paycentive



Fassung: Januar 2019

Sparkasse Berchtesgadener Land,
Bahnhofstraße 17, 83435 Bad Reichenhall

1. Leistungsangebot Paycentive

- 1.1 Paycentive ist ein Dienst zum Erlangen von Zahlungsgutschriften bei elektronischen Zahlungsvorgängen im Geschäftsverkehr, der von der Sparkasse angeboten wird. Der Kontoinhaber und/oder ein(e) Kontobevollmächtigte(r) des Kontoinhabers (jeweils „Kunde“ genannt) können mit Paycentive nach Maßgabe dieser Bedingungen Gutschriften bei Händlern erhalten, die Paycentive in ihren Geschäften akzeptieren. Die Paycentive-Abwicklung erfolgt über das Privatgirokonto des Kunden, auf das die Sparkasse zur Abwicklung der zugehörigen Zahlungsvorgänge zugreift („Konto“).
- 1.2 Händler, die Paycentive akzeptieren, zeigen dies dem Kunden im Regelfall über einen Aufkleber im Eingangsbereich ihrer Geschäfte an. Zudem kann ein Verzeichnis der Händler auf den Internetseiten der Sparkasse eingesehen werden.

2. Begriffsbestimmungen

Diesen Bedingungen werden die folgenden Begriffsbestimmungen zugrunde gelegt, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt wird:

Sparkasse

der Zahlungsdienstleister, der dem Kunden die Nutzung von Paycentive nach Maßgabe dieser Bedingungen ermöglicht.

Paycentive

der in diesen Bedingungen geregelte Zahlungsdienst für Gutschriften.

Paycentive-Zahlungsmittel

das von der Sparkasse für Paycentive autorisierte Zahlungsmittel: die Sparkassen-Card (Debitkarte).

Paycentive-Zahlung

die Zahlung eines Teilnehmers mittels eines autorisierten Zahlungsmittels - der Sparkassen-Card (Debitkarte) - an einen bestimmten Händler über einen bestimmten Betrag.

Zahlungsgutschrift

die Gutschrift über einen bestimmten Betrag, die der Teilnehmer für eine bestimmte Paycentive-Zahlung erhält.

Händler

ein Handels- oder Dienstleistungsunternehmen, das Paycentive akzeptiert.

Kunde

hat die in Nr. 1.1 bezeichnete Bedeutung

Transaktion

der Kauf von Waren und/oder Dienstleistungen bei einem Händler durch einen Kunden.

Konto

hat die in Nr. 1.1 bezeichnete Bedeutung

3. Voraussetzungen für die Nutzung von Paycentive

- 3.1 Der Kunde ist ein Privatkunde der Sparkasse.
- 3.2 Um Zahlungsgutschriften zu erhalten, bezahlt der Kunde mit einem Paycentive-Zahlungsmittel - der Sparkassen-Card (Debitkarte) - bei einem Händler. Die Berechnung der Zahlungsgutschrift erfolgt nach Eingang der Daten aus der Paycentive-Zahlung bei der Sparkasse.

4. Auszahlung von Zahlungsgutschriften

- 4.1 Zahlungsgutschriften werden monatlich ab 1,00 Euro auf das Konto des Kunden ausgezahlt.
- 4.2 Wickelt ein Kunde seine Transaktionen über mehrere eigene Girokonten ab, so erfolgt die Gutschrift aus allen Konten gesammelt auf dem Transaktionskonto des Kunden, welches er als Sammelkonto festgelegt hat. Ist keine Festlegung erfolgt, schreibt die Sparkasse die Gutschrift auf dem Transaktionskonto des Kunden gut, welches er zuerst bei ihr eröffnet hat und noch aktiv ist.
- 4.3 Wickelt ein Kunde seine Transaktionen über mehrere Gemeinschaftskonten ab, so gilt 4.2 entsprechend für die Gutschriften aus den Gemeinschaftskonten.
- 4.4 Zahlungsgutschriften aus Transaktionen, die storniert wurden (z. B. bei Warenrückgabe) können nicht ausgezahlt werden.
- 4.5 Zahlungsgutschriften, die bei Kündigung des Dienstes Paycentive noch nicht ausgezahlt wurden, verfallen ersatzlos.
- 4.6 Der Kunde hat keinen Anspruch auf Zahlungsgutschriften, die aus der missbräuchlichen Verwendung eines autorisierten Zahlungsmittels entstehen (z. B. nach Diebstahl und missbräuchlicher Verwendung der Sparkassen-Card/Debitkarte des Kunden).

5. Haftung

Die Sparkasse haftet für sich und ihre Erfüllungsgehilfen - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur, falls sie oder ihre Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzen oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Sparkasse oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Als wesentliche Vertragspflichten gelten solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im Falle der fahrlässigen Verletzung einer Vertragspflicht ist die Haftung zudem der Höhe nach auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftiger Weise vorhersehbar waren.

6. Kündigung

Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, den Zahlungsdienst Paycentive zu kündigen. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erhält er keine Zahlungsgutschriften bei Zahlungsvorgängen bei Händlern mehr. Die Kündigung kann gegenüber der Sparkasse in Textform (z. B. per E-Mail an marketing@sparkasse-bgl.de) oder in einer Filiale erklärt werden.

7. Beendigung des Paycentive-Dienstes

Die Sparkasse behält sich das Recht vor, den Paycentive-Dienst einzustellen. Über eine Beendigung des Dienstes sowie über die Abwicklung dieser DienstEinstellung wird die Sparkasse den Kunden rechtzeitig vorher informieren.